

## Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen für gewerbliche Kunden § 1 – Allgemeine Bedingungen:

Alle Leistungen der Firma Keromat, Inhaber Mario Neumann, Müggellandstr. 24, 12559 Berlin (im folgenden „Dienstleister“ genannt) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese gelten spätestens mit der Entgegennahme der Leistung als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie der Dienstleister schriftlich bestätigt.

## § 2 – Preise:

Alle Preise verstehen sich in Euro freibleibend ab Lager. Lieferungen von Geräten oder Waren sowie Leistungen werden gesondert berechnet. Leistungen des technischen Services (insbesondere Fahrt- und Wegekosten) werden ausschließlich ab Startpunkt des Firmensitzes von Keromat berechnet.

## § 3 – Liefer-, Leistungszeit und Leistungszeitraum:

Liefertermine oder Lieferfristen gelten grundsätzlich als unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die vom Dienstleister nicht zu vertreten sind, hat der Dienstleister auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten.

Der Dienstleister ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Bei der Aufstellung von Verpflegungsautomaten gilt ab Erstaufstellung eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten als vereinbart, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Vertragspartner räumt dem Dienstleister das alleinige und ausschließliche Recht zur Aufstellung von Verpflegungsautomaten während des Leistungszeitraums innerhalb des Geländes des Vertragspartners ein. Die Geräte verbleiben im Eigentum des Dienstleisters. Während des Leistungszeitraums sorgt der Vertragspartner für einen freien und ungehinderten Zugang zu den Automaten.

Anderenfalls kann der Dienstleister Schadensersatz geltend machen.

Innerhalb der ersten 3 Monate sind beide Vertragsparteien berechtigt die Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist (in der Regel 14 Tage) zu beenden.

Nach Ablauf der ersten 36 Monate beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 6 Monate.

## § 4 – Gefahrübergang:

Erfüllungsort ist 12559 Berlin-Köpenick. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Versenders verlassen hat.

## § 5 – Gewährleistung und Haftung:

Technische Geräte müssen regelmäßig nach den Wartungsvorschriften gewartet werden, andernfalls entfallen die Gewährleistungsansprüche. Jegliche Haftung des Dienstleisters ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gewährleistungsansprüche an gelieferten Sachen verjähren nach einem Jahr, gegenüber Verbrauchern nach zwei Jahren, vom Zeitpunkt der Übergabe der Sache an. Gewährleistungsansprüche wegen Reparaturleistungen verjähren ebenfalls nach einem Jahr vom Zeitpunkt der Leistungserbringung an. Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen wird ausgeschlossen, ausgenommen gegenüber Verbrauchern.

Erst im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung/Nacherfüllung ist der Vertragspartner berechtigt, statt einer weiteren Nachbesserung/Nacherfüllung Wandelung oder Minderung zu verlangen. Im übrigen ist die Haftung des Dienstleisters auf den Umfang beschränkt, in dem der Hersteller/Lieferant dem Dienstleister gegenüber zum Ersatz verpflichtet ist/Ersatz leistet. Der Dienstleister ist in diesem Fall berechtigt, seine Gewährleistungsverpflichtung durch die Abtretung seiner Ersatzansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten zu erfüllen.

Etwaige Mängel sind dem Dienstleister unverzüglich ab Kenntnis, im übrigen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware/Leistung schriftlich anzuzeigen, andernfalls entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche.

Bei der Mängelanzeige hat der Vertragspartner die Art des Mangels, sein Ausmaß und seine Auswirkungen nach seiner Kenntnis und im Rahmen seiner Möglichkeiten genauestens anzugeben. Sofern der Dienstleister im Rahmen der Gewährleistung grundsätzlich die Aufwendungen der Nachbesserung/Nacherfüllung zu tragen hat, gilt dies nicht für Aufwendungen, die aufgrund mangelhafter und unzureichender Angaben des Vertragspartners an-

fallen. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind alle durch Verschleiß, unsachgemäße Handhabung und/oder Verwendung, Verwendung geräteuntauglicher Produkte, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, unzureichende und/oder unregelmäßige Reinigung und Pflege, mangelhafte Wasserqualität und übermäßige Beanspruchung verursachten Mängel sowie im Falle mutwilliger Beschädigung.

Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung des Dienstleisters für Schäden (auch Folgeschäden), die aufgrund von Gerätemanipulationen oder der Verwendung von Falschgeld entstanden sind, da Geld- und Wertkartenprüfer bei Lieferung sorgfältig eingestellt sind und dem Stand der Technik zum Lieferzeitpunkt entsprechen. Zu technischen Erneuerungen entsprechend der technischen Entwicklung ist der Dienstleister grundsätzlich nicht verpflichtet.

## § 6 – Eigentumsvorbehalt:

Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller Forderungen Eigentum des Dienstleisters.

Der Vertragspartner hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vom Hersteller/Importeur vorgesehenen Wartungs- und Pflegearbeiten sowie erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verwender oder von einem anderen für die Betreuung des Gegenstandes vom Hersteller/Importeur anerkannten Fachbetriebes ausführen zu lassen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Vertragspartner nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung des Verwenders dazu berechtigt, den Gegenstand zu veräußern, zu verpfänden, diesen zur Sicherung an Dritte zu übereignen, ihn zu vermieten oder anderweitig die Sicherung des Dienstleisters zu beeinträchtigen. Bei Zugriffen durch Dritte, insbesondere bei Pfändungen, hat der Vertragspartner dem Verwender unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen sowie den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Im übrigen haftet der Vertragspartner dem Verwender gegenüber bis zum Eigentumsübergang für jede Beschädigung oder den (auch zufälligen) Untergang der Sache.

## § 7 – Zahlung:

Rechnungen des Dienstleisters sind sofort fällig und innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, ab dem Fälligkeitstag 2% Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu zahlen und sämtliche im Zusammenhang mit der Mahnung der offenen Rechnung anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen. Dies gilt ausdrücklich auch für kausale Kosten und Gebühren, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros/Anwaltes entstehen.

## § 8 – Sonstiges:

Angaben des Verwenders und/oder Herstellers in den bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Waren und/oder Leistungen sind grundsätzlich als annähernd zu betrachten und insoweit unverbindlich; sie berechtigen insbesondere nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Konstruktions- oder Formänderungen, technische Weiterentwicklungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs (insbesondere seitens des Herstellers/Lieferanten) bleiben vorbehalten.

Mitarbeiter und Vertreter des Dienstleisters sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderungen von Verträgen zu treffen. Solche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusagen verpflichten den Dienstleister nur nach entsprechender schriftlicher Bestätigung bzw. Ergänzung des Vertrages.

## § 9 – Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ist 12559 Berlin-Köpenick. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner findet deutsches Recht Anwendung. Es gilt – soweit rechtlich zulässig – die örtliche und sachliche Zuständigkeit des für 12559 Berlin-Köpenick zuständigen Gerichtes als vereinbart.

## § 10 – Salvatorische Klausel:

Soweit eine der vorstehenden Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen. Es gilt dann statt der unwirksamen die entsprechende gesetzliche Regelung.